Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 36 (1985)

Heft: 4

Artikel: Denkmalpflege und Raumplanung

Autor: Henz, Hans-Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393609

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hans-Rudolf Henz

Denkmalpflege und Raumplanung

Um die Interessen der Denkmalpflege in der Raumplanung effizient vertreten zu können, sind gute, auf die Planungsebenen abgestimmte Grundlagen und Schutzkonzepte nötig. Diese müssen aber mit den anderen Nutzungsinteressen am Boden abgestimmt werden, bevor sie für den Grundeigentümer Verbindlichkeit erlangen. Kantonale Richtpläne und die Schutzzonen der kommunalen Nutzungspläne sind vermehrt den Aufgaben der Denkmalpflege dienstbar zu machen. Denkmalpflege und Raumplanung werden zukünftig vermehrt und enger zusammenarbeiten müssen.

Da sich die Raumplanung in grossem Masse als Koordinationsaufgabe versteht, ist sie zur laufenden Zusammenarbeit mit den raumwirksamen Sachplanungen verpflichtet. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, wie diese Koordination zwischen Raumplanung und Denkmalpflege auf Grund des neuen Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) erfolgen soll.

Die Instrumente der Raumplanung

Das RPG regelt erstmalig für die ganze Schweiz das Instrumentarium und damit auch die wichtigsten Begriffe. Grundsätzlich stehen zwei Planarten zur Verfügung:

- Der Richtplan: Ein konzeptionell-pragmatischer behördeverbindlicher Plan, der für jeden Kanton erstellt werden muss.
- Die Nutzungspläne:
  Sie lokalisieren und dimensionieren die gesetzlich zulässige Nutzung nach Art und Intensität. Sie sind grundeigentümerverbindlich.

Bund, Kanton und Gemeinde können, gestützt auf ihre Sachgesetzgebungen, zusätzlich Sachpläne erlassen. Denkmalverzeichnisse sind solche Sachpläne.

Sachpläne unterscheiden sich von Plänen nach RPG vor allem durch die Art, wie sie erlassen werden. Ihr Inhalt und die Rechtswirksamkeit könnte in der Regel auch durch Richt- oder Nutzungspläne erreicht werden. Hier scheint sich eine für die Denkmalpflege interessante Erweiterung des Angebotes von Planungs- und Rechtsinstrumenten abzuzeichnen.

Grundlagen und Konzeptionen

Richt- und Nutzungspläne stützen sich auf Grundlagen (Art. 6, RPG) und Konzepte (Art. 13 RPG). Die Inventarisation der Denkmäler und ihrer Umgebungsschutzgebiete oder das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS sind solche Grundlagen.

Für die Arbeit der Raumplanung genügt aber nicht nur die Inventarisierung. Da in der Regel zwischen konkurrenzierenden Nutzun-

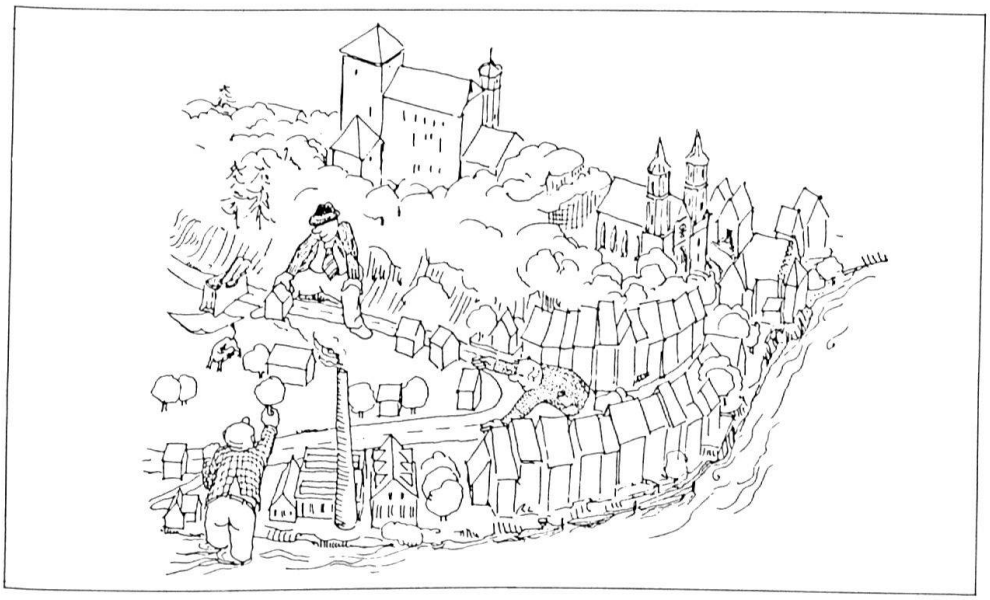

1 «Zusammenarbeit führt zum Ziel.» (Zeichnung von Ruedi Looser, Bremgarten.)

gen entschieden werden muss, sollten die Bewertungen des einzelnen Objektes und seine Stellung (als Teil eines Erhaltungskonzeptes) klar ersichtlich sein. Inventare sollen sich vornehmlich auf die fachlichen Belange beschränken. Sie müssen diese klar herausarbeiten, damit eine offene Diskussion im Planungsprozess möglich wird.

Wenn hier die Forderung aufgestellt wird, dass sachlich weitgehende und umfassende Inventare erstellt werden, müssen sogleich zwei Einschränkungen gemacht werden:

Inventare sollen dem Feinheitsgrad der Aufgabe angepasst werden. So genügen zum Beispiel ein grobes, aber den gesamten Kanton umfassendes Inventar von Denkmälern und Denkmalgebieten für die Erarbeitung des kantonalen Richtplanes. Wenn aber neue Bauvorschriften für einen Altstadtstrassenzug auf der Stufe der Nutzungsplanung erarbeitet werden sollen, sind Detailerhebungen nötig.

Umfassende Inventare sind im Normalfall einseitig aus der Fachoptik heraus entstanden. Sie sind noch nicht mit den übrigen Interessen koordiniert. Es ist deshalb nicht statthaft und langfristig der Sache auch nicht dienlich, sie ohne Interessenabwägung direkt anzuwenden.

Richtpläne

Kantonale Richtpläne gemäss RPG sind ein für die Raumplanungspraxis neues Instrument. Da sie vor allem der Koordination innerhalb und zwischen der Verwaltung dienen, können sie auch für die Verbreitung der Anliegen anderer Sachbereiche gute Dienste leisten. Für die Belange der Denkmalpflege ergibt sich hier eine Möglichkeit, ihre Interessen umfassend und in einem sehr frühen Stadium bekanntzumachen.

Nutzungspläne

Artikel 14 des RPG sagt aus, dass die Nutzungspläne vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen auszuweisen haben. Artikel 17

präzisiert, dass Schutzzonen unter anderem bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu umfassen haben. Da für alle Gemeinden der Schweiz Nutzungspläne erarbeitet werden müssen, lässt sich daraus ermessen, dass in diesem Bereich eine enorme Planungsaufgabe erwächst.

Bereits bis anhin haben Denkmalpflege und Raumplanung in ausgewählten Ortsplanungen eng zusammengearbeitet. Die Pflicht zur Ausscheidung von Schutzzonen wird diese Zusammenarbeit nun zur Regel werden lassen. Für die Denkmalpflege bedeutet dies vermehrte Aufgaben im Bereich der Bereitstellung und Nachführung von Grundlagen und der Erarbeitung von Schutzkonzepten.

Die Raumplaner ihrerseits haben sich vermehrt mit den besonderen Anforderungen des Denkmalschutzes an die Nutzungsplanung zu beschäftigen. Da zeitgemässer Denkmalschutz und Denkmalpflege nicht nur die Konservierung leerer Hüllen, sondern die Erhaltung und Nutzung wertvoller Kulturobjekte in lebendigen Quartieren anstrebt, wird diese Aufgabe überaus anspruchsvoll. Einige schön gezeichnete Pläne und gut gemeinte Bauvorschriften werden nicht genügen.

Quartierplanungen – in denen neben den klassischen Planungsinstrumenten, die Animation, die Beratung der Quartierbewohner und Eigentümer, die Bereitstellung technischer und finanziellen Hilfen und die Verbesserung der Infrastruktur treten – werden zukünftig die Raumplanung im Bereiche historischer Quartiere bestimmen.

Résumé

Si l'on veut défendre efficacement les intérêts de la protection des monuments dans le cadre de l'aménagement du territoire, il faut créer des concepts de protection qui soient adaptés aux secteurs d'aménagement. Ils doivent cependant être conciliés avec d'autres intérêts d'exploitation du sol avant d'être imposés au propriétaire foncier. Les plans cantonaux et les zones de protection figurant dans les plans d'exploitation communaux doivent être orientés davantage en fonction des tâches de la conservation des monuments. A l'avenir, la conservation des monuments et l'aménagement du territoire devront collaborer plus souvent et plus étroitement.

Riassunto

Per poter rappresentare in modo efficiente gli interessi della tutela dei monumenti nel campo della pianificazione del territorio sono necessari validi presupposti e concetti di protezione basati sulla pianificazione stessa. Questi devono però accordarsi, a loro volta, con gli altri interessi di utilizzazione per i terreni prima di divenire vincolanti per il proprietario. I piani normativi cantonali e le zone protette dei piani comunali di sfruttamento devono essere vieppiù messi al servizio dei conservatori dei monumenti. Gli esperti della tutela e della pianificazione del territorio dovranno poter collaborare più intensamente in futuro.

Adresse des Autors

Hans-Rudolf Henz, Raumplaner BSP, Steinackerstrasse 7, 5200 Windisch